# Postulat Bircher

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **39 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782882

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Postulat Bircher

Am 20. Dezember 1981 wurde im Nationalrat von Silvio Bircher das folgende Postulat eingereicht:
«Der Bundesrat wird eingeladen, im Rahmen der Realisierung der Raumplanung gemäss den Zielen und Grundsätzen im Sinne von Artikel 1 und 3 des RPG vom 22. Juni 1979 die Gebietsausscheidung (Siedlungsgebiet, Landwirtschaftsgebiet, Wald, Schutzgebiet, Gefahrengebiet, weitere Gebiete) bereits in den Richtplänen der Kantone deutlich zu verlangen.»

**Begründung**

1. Gemäss RPG dienen die Richtpläne den Kantonen als Grundlage, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Diese Pläne sind für die Behörden verbindlich, sie dienen auch der Koordination der räumlichen Entwicklung zwischen Gemeinden, Regionen, Kantonen und den Sachplanungen des Bundes (Art. 6, 8 und 9 des RPG). Damit die Richtpläne für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke (Grundlage und Koordination) dienen können, ist die genannte Gebietsausscheidung unumgänglich und im RPG auch vorgesehen.
Demgegenüber stellen wir fest, dass in der vom Bundesrat vom 26. August 1981 erlassenen Verordnung über die Raumplanung diese Gebietsausscheidung nicht klar verlangt wird (vgl. Art. 3 und 4 der Verordnung).
Die Folge kann sein, dass auf diese Weise Koordination und Konfliktbereinigung nur teilweise stattfinden. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass (wie früher in den Richtplänen) nur die Belange von Siedlung und Verkehr berücksichtigt würden, hingegen die für die Zukunft elementaren Anliegen etwa der Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes vernachlässigt blieben. Die Praxis lässt nämlich je nach Kanton bereits jetzt erkennen, dass den postulierten Anliegen bei der Erarbeitung der Richtpläne nur sehr unterschiedlich nachgelebt wird.
2. Würde etwa der Inhalt der Richtpläne von Kanton zu Kanton anders definiert, so bestünde die Gefahr, dass die Richtpläne für Koordination und Konfliktbereinigung nicht genügen könnten. Damit wäre aber eine wesentliche Aufgabe der Raumplanung nicht lösbar – ein wichtiges Ziel nicht erreicht!
3. Das RPG vom 22. Juni 1979 ist eine gute und taugliche Grundlage für die Realisierung einer wirkungsvollen Raumplanung in unserer föderalistischen Schweiz. Es kann aber nur zum Tragen kommen und seine Wirkungen entfalten, wenn Ziele und Massnahmen gemäss RPG umfassend und nachhaltig beachtet und die wesentlichen Instrumente im Sinne des Gesetzes angewendet werden.
Dazu gehört aber die dargelegte Gebietsausscheidung in den Richtplänen, damit die Aufgaben gemäss Artikel 8 des RPG überhaupt erfüllt werden können.

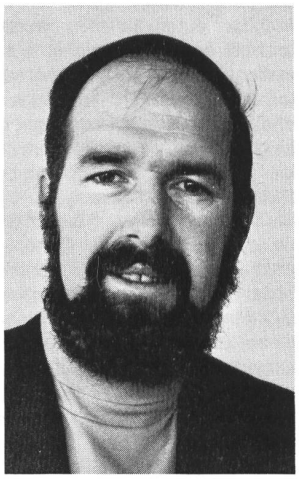

# Neuer Kantonsplaner und Naturschutzbeamter

*Werner Mettler, dipl. Naturwissenschafter ETH*

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat am 19. Januar 1982 Werner Mettler, geboren am 5. September 1946, von Schaffhausen und Oberbalm BE, als neuen Kantonsplaner und Naturschutzbeamten gewählt.
Nach der neuen Organisation werden die beiden nebenamtlichen Stellen des Kantonsplaners und des Naturschutzbeamten in einem Vollamt zusammengelegt. Die naturwissenschaftliche und planerische Ausbildung an der ETH Zürich und die vielseitige praktische Tätigkeit als Geographielehrer an der Kantonsschule Schaffhausen, als Fachdozent über Raumplanung an der Ingenieurschule Rapperswil und als Mitarbeiter in einem privaten Planungsbüro bilden gute Voraussetzungen für die zukünftige Doppelaufgabe. Nach einer noch festzulegenden Übergangs- und Einführungszeit wird Werner Mettler auf 1. September 1982 die Nachfolge von Hans Hablützel, dipl. Forstingenieur, antreten, der seit 1977 die Doppelfunktion als Kantonsplaner und Forstmeister des 1. Kreises betreute.

Sicherheit für Ihre Rohre
mit den sechsfach buckelgeschweissten
FALU Rohrschellen.
Erhältlich im Fachhandel.
K. Fassbind-Ludwig + Co. Rickenstrasse 8646 Wagen b. Jona SG
Telefon 055 28 31 44